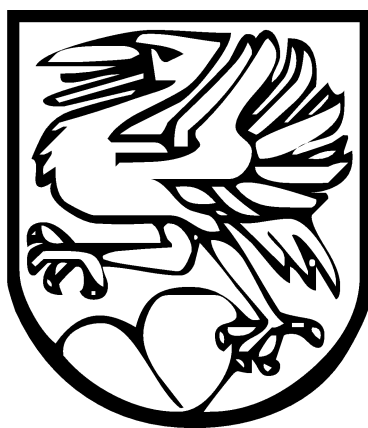


EINWOHNERGEMEINDE SAANEN



FEUERWEHR- REGLEMENT (FwR)

*vom 1. Januar 2005 und
mit Änderungen vom 17. September 2024*

Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Saanen**Inhaltsverzeichnis**

1.	AUFGABEN DER FEUERWEHREN	Artikel	Seite
	Aufgaben	1	3
2.	FEUERWEHRDIENSTPFLICHT		
2.1	Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung		
	Feuerwehrdienstpflicht	2	
	Persönliche Feuerwehrdienstleistung	3	
	Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	4	
	Ärztlicher Befund	5	
	Weiterausbildung	6	4
	Kader und Fachleute	7	
	Persönliche Ausrüstung	8	
	Befreiung vom Feuerwehrdienst	9	
2.2	Übungsdienst und Einsatz		5
	Übungsplan und -daten	10	
	Obligatorium und Entschuldigungen	11	
	Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	12	
	Feuerwehrkommandant	13	
	Einsatz des Sonderstützpunktes	14	
3.	BETRIEBSFEUERWEHREN		
	Betriebsfeuerwehren	15	
4.	FINANZIERUNG		6
	Spezialfinanzierung	16a	
	Ersatzabgabe	17	
	Befreiung von der Ersatzabgabe	18	
	Gebühren	19	7
	Einsatzkosten	20	
	Kosten für Nachbarhilfe	21	
5.	ZUSTÄNDIGKEITEN		
5.1	Gemeinderat		
	Aufgaben und Befugnisse	22	
5.2	Sicherheitskommission		8
	Zusammensetzung	23	
	Aufgaben und Befugnisse	24	
5.3	Feuerwehr - Stab		
	Zusammensetzung	25	
	Aufgaben und Befugnisse	26	
6.	STRAFEN UND SCHLUSSBESTIMMUNG		
	Strafen	27	
	Aufhebung bisherigen Rechts	28	
	Inkrafttreten	29	
	Genehmigung, Publikation und öffentliche Auflage		
	Referendum, Inkraftsetzung		9
Anhang 1	Entschädigungen / Sold / Bußen		10
Anhang 2	Pauschalen Feuerwehr		11
Anhang 3	Organigramm		12
Anhang 4	Feuerwehr-Übungen		13

Nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist erlässt der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Saanen mit Beschluss Nr. 489 vom 14. September 2004 das folgende

Feuerwehrreglement

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäß auch für weibliche.

Die Gemeinde Saanen, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschließt:

1. Aufgaben der Feuerwehren

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Feuerwehren bekämpfen Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse sowie Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäß Artikel 13 und 14 FFG (BSG 871.11¹).

² Sie sind nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

2 Feuerwehrdienstpflicht

2.1 Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2 ¹ Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

² Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C sind hinsichtlich der Feuerwehrdienstpflicht Schweizerbürgern gleichgestellt.

³ Personen, welche infolge Altersbegrenzung ordentlich aus der Jugendfeuerwehr austreten, können per 01.01. des 19. Altersjahrs in den aktiven Feuerwehrdienst eintreten.²

Persönliche
Feuerwehrdienstleistung

Art. 3 ¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung
oder Ersatzabgabe

Art. 4 ¹ Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehren eingeteilt zu werden.

² Die Sicherheitskommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehren sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5 ¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

¹ Letzter Satzteil eingefügt mit GRB vom 21.3.2023.

² Absatz 3 neu eingefügt mit fakultativem Reglementsreferendum vom 23.7.24, Rechtskraft 17.9.24.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderfunktionen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Alle Feuerwehrangehörigen sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven
Feuerwehrdienst

Art. 9

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind.
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen.
- c) Auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt.
- d) Auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.
- e) Wessen Ehepartner Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.

- f) Das ständige Personal der öffentlichen Verkehrsbetriebe, der Post-Betriebe, das Pflegepersonal der Spitäler, Heil- und Pflegeanstalten und das Betriebspersonal der Elektrizitätswerke.

2.2 Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten	Art. 10	Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.
Obligatorium und Entschuldigungen	Art. 11	¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch. ² Entschuldigungen sind schriftlich bis spätestens am Tag der Übung dem zuständigen Feuerwehrkader einzureichen. ³ Als Entschuldigungsgründe gelten: a) Krankheit und Unfall b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie c) Schwangerschaft d) Militärdienst, berufliche und ferienbedingte Ortsabwesenheit ⁴ Übungen vor- oder nachholen: Die Entschuldigungsgründe beziehen sich nur auf allenfalls auszufällende Bußen, entbinden jedoch <i>nicht</i> davon, eine bestimmte Anzahl Übungen vor- oder nachzuholen. Die Kriterien sind im Anhang 3 dieses Reglements aufgeführt.
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	Art. 12	¹ Die Feuerwehren sind unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. ² Bei Übungen sind betroffene Eigentümer vorgängig zu orientieren.
Feuerwehrkommandant	Art. 13	¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschließliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu. ² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.
Einsatz des Sonderstützpunktes	Art. 14	Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Straßen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.
3. Betriebsfeuerwehren		
Betriebsfeuerwehren	Art. 15	¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Reglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch außerhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

4. Finanzierung

Grundsätze

Art. 16 ³

Spezialfinanzierung

Art.16a ¹ Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgabe und die übrigen Einnahmen wie Lösch- und Betriebsbeitrag und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.⁴

Ersatzabgabe

Art. 17 ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, bezahlen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 2-10% des Staatssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der maßgebende Prozentsatz wird jährlich anlässlich der Voranschlagsgenehmigung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt.

³ Sie darf zurzeit insgesamt Fr. 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, die beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 18 Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäß Artikel 9, Bst. b und c, vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.
- b) Der Ehepartner, wenn er aktiven Dienst leistet.

³ Artikel 16 ersatzlos gelöscht mit GRB vom 21.3.2023

⁴ Artikel 16a ersatzlos gelöscht mit GRB vom 21.3.2023. Neuer Inhalt wurde eingefügt, ohne Absätze 3 und 4.

Gebühren

- Art. 19** Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehren Gebühren von:
- Personen, die Feuerwehrdienstleistungen außerhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäß Artikel 14, Absatz 2 FFG beanspruchen, gemäß Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Saanen,
 - Eigentümer von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmäßige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
 - Inhaber von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen, gemäß Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Saanen.

Einsatzkosten

- Art. 20** ¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäß Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäß anwendbar.

Kosten für
Nachbarhilfe

- Art. 21** Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung gemäß den kantonalen Richtlinien verlangt werden.

5. Zuständigkeiten

5.1 Gemeinderat

Aufgaben und
Befugnisse

- Art. 22** Der Gemeinderat
- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
 - b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest,
 - c) wählt die Mitglieder der Sicherheitskommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
 - d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
 - e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
 - f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
 - g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,

- h) erlässt eine Gebührenordnung gemäß Artikel 19 hievor,
- i) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- j) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bußen aus.

5.2 Sicherheitskommission

Zusammensetzung	Art. 23	Diese ist im Kommissionenreglement geregelt.
Aufgaben und Befugnisse	Art. 24	Diese sind im Kommissionenreglement und Funktionendiagramm geregelt.

5.3 Feuerwehr - Stab

Zusammensetzung	Art. 25	Der FW-Stab wird vom Fachleiter Sicherheit, dem FW-Kommandanten und den Löschzug-Chefs gebildet.
Aufgaben und Befugnisse	Art. 26	Diese sind im Funktionendiagramm geregelt.

6. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen	Art. 27	¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes durch den Gemeinderat verfolgt. ² Ausgefällte Bußen sind für Feuerwehrdienstzwecke zu verwenden. ³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 50 FFG bleibt vorbehalten.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 28	Das Wehrdienstreglement vom 1.1.2001 wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 29	Dieses Reglement tritt auf den 1.1.2005 in Kraft.

Fakultatives Reglementsreferendum, Veröffentlichung

Die vorstehende Neufassung des Feuerwehrreglements der Einwohnergemeinde Saanen wurde durch den Gemeinderat von Saanen am 14. September 2004 beschlossen und am 28. September 2004 im fakultativen Reglementsreferendum im Amtsanzeiger von Saanen Nr. 39 ordnungsgemäß ausgeschrieben. Innerhalb der Einsprachefrist wurde kein Referendum erhoben. Der Gemeinderat von Saanen stellte dies fest und veröffentlichte die Rechtskraftbescheinigung im Amtsanzeiger von Saanen Nr. 43 vom 26.10.2004.

Saanen, 28.7.2004

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

gez. Küng

gez. Iseli

B. Küng

M. Iseli

Auflagezeugnis, Inkrafttreten:

Der Gemeinderat hat dieses Reglement vom 28.09. bis 27.10.04 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 39 vom 28.09.04 bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäß Art. 32, Abs. 1, Bst. c, des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Saanen vom 3.12.1999.

Das Feuerwehrreglement tritt auf den 1.1.2005 in Rechtskraft.

Saanen, 27. Mai 2004

Der Gemeindeschreiber:

gez. Iseli

M. Iseli

Fakultatives Reglementsreferendum, Veröffentlichung

Die Änderungen im Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Saanen wurde durch den Gemeinderat von Saanen am 28.5.2024 beschlossen und am 23. Juli 2023 im fakultativen Reglementsreferendum im Amtsanzeiger von Saanen Nr. 30 ordnungsgemäß ausgeschrieben. Innerhalb der Einsprachefrist wurde kein Referendum erhoben. Der Gemeinderat von Saanen stellte dies fest und veröffentlichte die Rechtskraftbescheinigung im Amtsanzeiger von Saanen Nr. 38 vom 17.9.2024.

Saanen, 28.7.2004

Der Präsident:

Der Bereichsleiter:

gez. von Grünigen gez. Marti

T. von Grünigen R. Marti

Auflagezeugnis, Inkrafttreten:

Der Gemeinderat hat dieses Reglement vom 23.07. bis 22.08.24 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 30 vom 23.07.24 bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäß Art. 32, Abs. 1, Bst. c, des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Saanen vom 3.12.1999. Die Änderungen treten ab dem 19.9.2024 in Rechtskraft.

Saanen, 19. September 2024

Der Bereichsleiter:

gez. Marti

R. Marti

Anhang 1: Entschädigungen / Sold / Bussen

			ab 01.01.2024 ⁵	
Soldansätze Übungen / Fahrschule	Einheitlich für alle Grade ➤ Weiterbildungskurse WBK Kader (GVB, Amtsverband usw.)	Fr.	40.--	/ Übung
		Fr.	100.--	/ Abend
Ernstfälle	Einheitlich für alle Grade ➤ während und außerhalb der Arbeitszeit	Fr.	40.--	/ Stunde
Wachtdienst	Mannschaft: ➤ außerhalb der Arbeitszeit ➤ während der Arbeitszeit ➤ Stundenansatz für Privatanlässe immer	Fr.	40.--	/ Stunde
		Fr.	40.--	/ Stunde
		Fr.	40.--	/ Stunde
Spezialeinsätze	➤ Arbeiten Materialverwalter ➤ Einsatz Straßenrettung PbU ➤ Lawinendienst (Straßenüberwachung) ➤ Wartung Fahrzeuge, Maschinen, Geräte ➤ Kamin ausbrennen und weitere Spezialein- sätze	Fr.	40.--	/ Stunde
		Fr.	40.--	/ Stunde
		Fr.	40.--	/ Stunde
		Fr.	40.--	/ Stunde
		Fr.	40.--	/ Stunde
Kurse	➤ Taggeld ➤ Mittagsverpflegung ➤ Übernachtungsentschädigung	Fr.	300.--	/ Tag
		Fr.	gem. Rechnung	/ Tag
		Fr.	gem. Rechnung	/ Nacht
Pikett	➤ TLF (Freitag ab 18 Uhr – Montag 07 Uhr) ➤ FW-Offiziere (Freitag ab 19 Uhr - Montag 07 Uhr) ➤ ADL Wochenpikett (Freitag ab 18 Uhr - Freitag 18 Uhr) ➤ Tagessatz ADL Pikett	Fr.	0.--	Wochenende
		Fr.	250.--	Wochenende
		Fr.	350.--	Woche
		Fr.	50.--	
Fahrzeuge im Einsatz	gemäß Personalverordnung EWG Saanen ➤ Kilometerentschädigung PW z. Z.: ➤ Nutzfahrzeuge (Feuerwehreinsätze z.B. Materialtransport bzw. Anhängerbetrieb)	Fr.	-.80	/ km
		Fr.	1.--	/ km
Sitzungen	FW-Regelung ➤ Abendsitzungen ➤ Abendsitzungen / Vorsitz u. Protokollführer ➤ Ganztagesitzungen	Fr.	80.--	/ Sitzung
		Fr.	120.--	/ Sitzung
		Fr.	300.--	/ Sitzung
Bußen	1. unentschuldigte Absenz 2. unentschuldigte Absenz 3. unentschuldigte Absenz 4. und weitere unentschuldigte Absenzen	Fr.	50.--	
		Fr.	100.--	
		Fr.	200.--	
		Fr.	300.--	

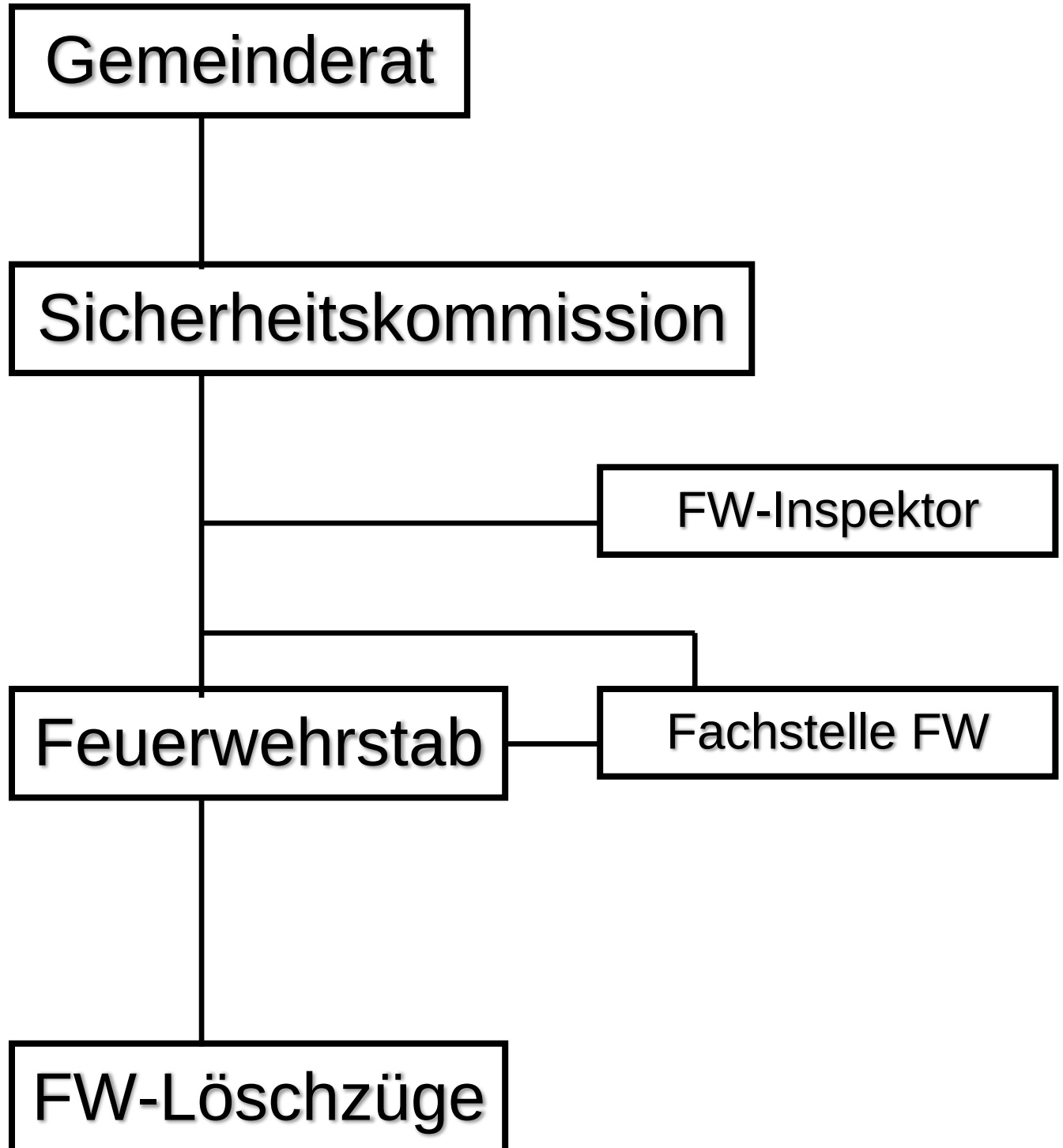
⁵ GRB 14.11.2023, Tabelle mit neuen Werten versehen, Gültigkeit ab 1.1.2024.

Anhang 2: Pauschalen Feuerwehr Saanen

Pauschalen für Feuerwehrkader	Fr.	ab 01.01.2024 ⁶
Kommandant Feuerwehr	Fr.	8'000.--**
Vize-Kommandant Feuerwehr	Fr.	2'500.--**
Ausbildungsverantwortlicher	Fr.	3'000.--**
Stv. Ausbildungsverantwortlicher	Fr.	1'000.--**
Ausbildner	Fr.	Stundenentschädigung
Sicherheitsverantwortlicher	Fr.	300.--**
Fachspezialist Elementarereignisse	Fr.	300.--**
Pikett-Chef	Fr.	1'500.--**
Chef PbU	Fr.	750.--**
Stv. Chef PbU	Fr.	375.--**
Materialwart	Fr.	Stundenentschädigung
Gerätewart Atemschutz	Fr.	Stundenentschädigung
Fahrzeugverantwortlicher	Fr.	Stundenentschädigung
MGV Verantwortlicher (Lüfter)	Fr.	Stundenentschädigung
ADL Verantwortlicher	Fr.	Stundenentschädigung
Leiter Jugendfeuerwehr	Fr.	300.--*
Offizier	Fr.	400.--*
Unteroffizier	Fr.	200.--*
Sekretär	Fr.	Stundenentschädigung
* in der Pauschale inbegriffen: - Telefonkosten - Km-Entschädigung	Übungssold, Einsatzentschädigung und Sitzungsgelder werden zusätzlich vergütet Std. Aufwand kann zusätzlich verrechnet werden	
** in der Pauschale inbegriffen: - Telefonkosten - Km-Entschädigung	Übungssold, Einsatzentschädigung und Sitzungsgelder werden zusätzlich vergütet	

⁶ GRB 14.11.2023, Tabelle mit neuen Werten versehen, Gültigkeit ab 1.1.2024.

Anhang 3: Organigramm



Anhang 4: Feuerwehrübungen

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag der SiKo gemäß den Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB) vom 1.1.2014, angepasst an den neuen Wortlaut von Artikel 11 davon, folgende

Richtlinien für Feuerwehrübungen ab 01.01.2015

Nach zahlreichen Anfragen und Diskussionen im Zusammenhang mit der Pflicht, an Feuerwehrübungen teilzunehmen, hat sich die Sicherheitskommission in enger Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrstab entschlossen, ab 01.01.2015 folgende Neuregelung einzuführen:

Die Entschuldigungsgründe gemäß Art. 11 (Feuerwehr-Reglement) beziehen sich **nur** auf allenfalls auszufällende Bußen, entbinden jedoch *nicht* davon, die Übung(en) vor- oder nachzuholen.

Neu ab 01.01.2015:

Grundsätzlich haben Feuerwehrleute **alle** Übungen gemäß Übungsprogramm im zugeteilten Löschzug zu besuchen. Die Anzahl der Übungen hängt von der Funktion und Einteilung ab. Feuerwehrleute, die begründet an Übungen nicht teilnehmen können, sollen diese in einem anderen Löschzug der Gemeinde Saanen vor- oder nachholen (können). Ende Jahr muss die Bilanz der Pflichtübungen **mindestens 80%** betragen.

Beispiel: 80% von *a) 10 Übungen = 8 Übungen* *(Werte sind gerundet)*
 b) 12 Übungen = 10 Übungen
 c) 14 Übungen = 11 Übungen

Feuerwehrleute, welche dieses Ziel nicht erreichen, werden durch den Feuerwehrstab / Sicherheitskommission und in bestimmten Fällen durch den Gemeinderat beurteilt.

Dieses Vorgehen soll folgendes bewirken:

- Gleiche Rechte und Pflichten für alle Feuerwehrleute der Einwohnergemeinde Saanen
- Ausbildungsstand immer aktuell
- Möglichkeit, versäumte Übungen vor- oder nachzuholen
- Andere FW-Löschzüge kennen lernen